

Lesefassung

Satzung der Universität Koblenz-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Vom 07. Juli 2011* i. d. F. vom 02. Juli 2012**

Aufgrund des § 1 Abs. 5 Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2011 (GVBl. S. 120) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1, § 76 Abs. 2 Nr. 1 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 24. Mai 2011 die folgende Satzung erlassen. Diese hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 27. Juni 2011 Az.: 974 52 351-0/40 genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen und Studienfächern mit festgesetzter Zulassungszahl.

§ 2

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) Die Studienplätze für Studiengänge, für die nach der geltenden Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Koblenz-Landau Zulassungsbeschränkungen festgelegt sind, werden im Auswahlverfahren der Hochschule nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der StPVLVO nach dem Grad der Qualifikation vergeben, sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der StPVLVO.

§ 3

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und gewichteten Einzelnoten des Abiturzeugnisses

(1) Die Studienplätze für das Fach Englisch in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang in Koblenz und Landau werden im Auswahlverfahren der Hochschule nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der StPVLVO nach dem Grad der Qualifikation und der Durchschnittsnote der letzten zwei Schuljahre im Fach Englisch (Grundkurs/Leistungskurs), die im Abiturzeugnis ausgewiesen ist, vergeben.

(2) Ist im Abiturzeugnis keine Note für das Fach Englisch ausgewiesen, so ist mit dem Zulassungsantrag der Nachweis über einen absolvierten internetbasierten (IBT), computerbasierten (CBT) oder papierbasierten (PBT) TOEFL Test vorzulegen. Die folgenden im TOEFL Test erreichten Punktzahlen werden folgenden Noten gleichgesetzt:

* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 04/2011 der Universität Koblenz-Landau vom 12. Juli 2011, S. 24

** Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 03/2012 der Universität Koblenz-Landau vom 02. Juli 2012, S. 17

IBT	Punkte	Note
	114 - 120	= 1
	107 - 113	= 2
	100 - 106	= 3
	93 - 99	= 4
	86 - 92	= 5
	0 - 85	= 6

CBT	Punkte	Note
	280 - 300	= 1
	263 - 279	= 2
	250 - 262	= 3
	237 - 249	= 4
	227 - 236	= 5
	0 - 226	= 6

PBT	Punkte	Note
	650 - 677	= 1
	623 - 649	= 2
	600 - 622	= 3
	580 - 599	= 4
	567 - 579	= 5
	310 - 566	= 6

(3) Bei der Auswahl wird der Abiturnotendurchschnitt mit 51% und die Note in Englisch mit 49% gewichtet.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der StPVLVO.

§ 4

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und gegebenenfalls der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit

(1) Die Studienplätze für den Bachelorstudiengang „Pädagogik“ in Koblenz und den Bachelorstudiengang „Erziehungswissenschaft“ in Landau werden im Auswahlverfahren der Hochschule nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 der StPVLVO nach dem Grad der Qualifikation vergeben. Bei Vorliegen einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem zusammenhängenden Vollzeitpraktikum von sechs Monaten bzw. äquivalentem Stundenumfang in einem für die Tätigkeit einer Pädagogin (Abschluss Diplom oder Bachelor) oder eines Pädagogen (Abschluss: Diplom oder Bachelor) einschlägigen Arbeitsfeld wird ein Bonus gewährt.

(2) Die Studienplätze für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen“ in Koblenz werden im Auswahlverfahren der Hochschule nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO), sofern das Ergebnis der Abschlussprüfung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO noch nicht vorliegt, nach dem Grad der in dem vorangegangenen Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Qualifikation (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 StPVLVO) vergeben. Bei Vorliegen einer einschlägigen beruflich-praktischen pädagogischen Tätigkeit während des Bachelorstudiums oder nach Abschluss des Bachelorstudiums wird ein Bonus (§ 24 Abs. 1 Nr. 4 StPVLVO) gewährt.

(3) Berufsausbildungen im Sinne des Absatzes 1 sind anerkannte Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder gleichwertig geregelte Ausbildungen sowie Ausbildungen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder schulische Berufsausbildungen, die durch Landesrecht geregelt sind. Abgeschlossene Berufsausbildung, Vollzeitpraktikum und beruflich praktische Tätigkeit sind dann als einschlägig anzusehen, wenn sie der Zielorientierung des jeweiligen Studiengangs entsprechen.

(4) Für jede der in Absatz 1 Satz 2 genannten Tätigkeiten wird jeweils ein Bonus von 0,3 Notenwerten auf die Abiturdurchschnittsnote bzw. auf das Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums gewährt. Im Auswahlverfahren für die Bachelorstudiengänge können insgesamt zwei der genannten Tätigkeiten anerkannt werden, so dass maximal ein Bonus von 0,6 gewährt werden kann. Für die in Absatz 2 genannte Tätigkeit wird bei Vollzeitbeschäftigung pro Jahr ein Bonus von 0,3 Notenwerten auf das Ergebnis der Abschlussprüfung des Bachelorstudiums gewährt.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der StPVLVO.

„§ 5

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

(1) Die Studienplätze für den Masterstudiengang Psychologie in Landau werden im Auswahlverfahren der Hochschule nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO) und nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 StPVLVO) vergeben. Sofern das Ergebnis der Abschlussprüfung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO noch nicht vorliegt, tritt an dessen Stelle der Grad der in dem vorangegangenen Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Qualifikation. § 24 Abs. 5 StPVLVO bleibt unberührt.

(2) Der Antrag auf Teilnahme am Studierfähigkeitstest gilt mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium als gestellt. Voraussetzung für die Teilnahme am Studierfähigkeitstest ist die formgerechte und vollständige Beantragung der Zulassung innerhalb der Bewerbungsfrist.

(3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt, erfolgt die Zulassung zum Studierfähigkeitstest. In dem Zulassungsbescheid werden Datum und Zeit sowie der Ort, an dem der Test stattfindet, mitgeteilt. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(4) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest erfolgt in schriftlicher Form als Multiple-Choice-Test. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. Die §§ 5 Abs. 3 und 13 Abs. 6, mit Ausnahme der Sätze 2, 10, 11 und 12, der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ gelten entsprechend. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1,0; 1,3),

gut (1,7; 2,0; 2,3),

befriedigend (2,7; 3,0; 3,3),

ausreichend (3,7; 4,0; 4,3),

wenn mindestens 91 Prozent,

wenn mindestens 80 aber weniger als 91 Prozent,

wenn mindestens 72 aber weniger als 80 als Prozent,

wenn mindestens 60 aber weniger als 72 Prozent
und

mangelhaft (4,7; 5,0)

weniger als 60 Prozent oder keine

der Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

(5) Für die Organisation und Durchführung des Studierfähigkeitstests benennt die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer. § 10 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ gilt entsprechend. Die Prüferinnen bzw. Prüfer gewährleisten, dass der Test in seiner Gesamtheit einen verlässlichen Rückschluss über die fachspezifische Studierfähigkeit der Bewerberinnen oder Bewerber für den Masterstudiengang Psychologie zulässt.

(6) Die Prüferinnen bzw. Prüfer erstellen auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung - bzw. des Grades der im vorangegangenen Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Qualifikation - und der Ergebnisse des fachspezifischen Studierfähigkeitstests eine Rangfolge. Hierbei werden die Note der Abschlussprüfung mit 60% und die Note des Studierfähigkeitstests mit 40% gewichtet. Die Ergebnisse der Abschlussprüfung und des Studierfähigkeitstests werden jeweils mit einer Note nach folgender Notenskala bewertet:

1,0, 1,3	=	sehr gut
1,7, 2,0, 2,3	=	gut
2,7, 3,0, 3,3	=	befriedigend
3,7, 4,0, 4,3	=	ausreichend
4,7, 5,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(7) Führt eine Teilnahme am Auswahlverfahren nicht zu der Zulassung zum Studiengang, ist eine wiederholte Bewerbung zur Teilnahme am Auswahlverfahren möglich. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann im Falle der Zulassung zum Auswahlverfahren den Studierfähigkeitstest erneut ablegen. Anderenfalls kann sie oder er entscheiden, dass im Auswahlverfahren die bereits erteilte Note des vorherigen Studierfähigkeitstests berücksichtigt wird; der Bescheid der Universität über die Benotung des vorherigen Studierfähigkeitstests ist dem Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren hinzuzufügen.

(8) Die für ein Versäumnis oder eine Unterbrechung geltend gemachten Gründe müssen der Universität unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Krankheit von der Prüfung zurücktreten oder sie versäumen, müssen dies unverzüglich durch ein ärztliches Attest, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt, nachweisen. § 18 Abs. 2 S. 3 Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ gilt entsprechend. Werden die Gründe anerkannt, kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Der Wiederholungstermin findet spätestens vier Wochen nach dem ersten Prüfungstermin statt.

(9) Der Studierfähigkeitstest wird mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet, sofern Bewerberinnen und Bewerber ohne Angabe von triftigen Gründen nicht zur Prüfung antreten, von der Prüfung zurücktreten oder sie abbrechen.

(10) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung zu beeinflussen oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf eines Auswahlverfahrens, wird sie oder er vom weiteren Auswahlverfahren

ausgeschlossen. Die Bewerberin oder der Bewerber wird auf den letzten Rangplatz gesetzt. In schwerwiegenden Fällen kann die Universität die Bewerberin oder den Bewerber vom gesamten Zulassungsverfahren ausschließen.

(11) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 10 Satz 3 ist den Betroffenen Gelegenheit zu rechtllichem Gehör zu geben.

(12) § 8 Abs. 3 bis 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudien- gang und den Masterstudiengang „Psychologie“ gelten entsprechend.

(13) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der StPVLVO.

§ 6

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation für die Teilstudiengänge / Fächer „Grundschulbildung“ und „Grundlagen sonderpädagogischer Förderung“

(1) Für die Teilstudiengänge / Fächer „Grundschulbildung“ und „Grundlagen sonderpädagogischer Förderung“ werden die Bewerberinnen und Bewerber nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ausgewählt.

(2) Die Bewerbung für die Teilstudiengänge / Fächer „Grundschulbildung“ und „Grundlagen sonderpädagogischer Förderung“ nach Aufnahme des lehramtsbezogenen Bachelorstudienganges ist zulässig, wenn die Bewerberinnen und Bewerber mindestens 90 Leistungspunkte erreicht haben. Die Auswahl erfolgt in diesen Fällen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die bei Erreichen eines bestimmten Notendurchschnitts in den folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen verbessert werden kann: Modulprüfungen in Modul 1: „Sozialisation, Erziehung und Bildung“ und in Modul 2 „Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien“ des Faches Bildungswissenschaften (s. Anlage 1, Nummer 3 (Bildungswissenschaften) der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152, BS 2233-1-53), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29.08.2011 (GVBl. S. 339) in der jeweils geltenden Fassung. Der Umfang der Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung richtet sich nach dem Notendurchschnitt der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und wird wie folgt festgelegt:

- a) bis einschließlich 1,5 um 0,3 Notenwerte,
- b) über 1,5 bis einschließlich 2,5 um 0,2 Notenwerte und
- c) über 2,5 bis einschließlich 3,5 um 0,1 Notenwert.

Die Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kann nur bei Vorlage sämtlicher Prüfungsleistungen gewährt werden, die in Satz 2 genannt sind.

§ 7

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation für den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)

(1) Für den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) werden die Bewerberinnen und Bewerber ohne abgeschlossenes Hochschulstudium nach

der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ausgewählt. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kann verbessert werden, wenn folgende studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht sind: Modulprüfungen in Modul 1: „Sozialisation, Erziehung und Bildung“ und in Modul 2 „Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien“ des Faches Bildungswissenschaften (s. Anlage 1, Nummer 3 (Bildungswissenschaften) der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152, BS 2233-1-53) in der jeweils geltenden Fassung. Der Umfang der Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung richtet sich nach dem Notendurchschnitt der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und wird wie folgt festgelegt:

- a) bis einschließlich 1,5 um 0,3 Notenwerte,
- b) über 1,5 bis einschließlich 2,5 um 0,2 Notenwerte und
- c) über 2,5 bis einschließlich 3,5 um 0,1 Notenwert.

Die Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kann nur bei Vorlage sämtlicher Prüfungsleistungen gewährt werden, die in Satz 2 genannt sind.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Lehramtsstudium ist die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung maßgebend. Sofern das Ergebnis der Abschlussprüfung noch nicht vorliegt, wird nach dem Notendurchschnitt der in dem Lehramtsstudium erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen ausgewählt. Soweit Bewerberinnen und Bewerber, einen Masterstudiengang absolviert haben, ist grundsätzlich die Abschlussprüfung dieses Studienganges der Auswahl zugrunde zu legen. Liegt das Ergebnis der Masterprüfung noch nicht vor, wird auf die Abschlussprüfung des Bachelorstudienganges zurückgegriffen.“

§ 8

Durchführung des Zulassungsverfahrens

Die Universität Koblenz-Landau kann die Stiftung für Hochschulzulassung mit der Durchführung des Zulassungsverfahrens beauftragen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. Gleichzeitig treten die Teil-Grundordnungen vom 28. Juni 2006 (Staatsanzeiger Nr. 26, S. 990) und vom 10. September 2009 (Staatsanzeiger Nr. 36, S. 1753) außer Kraft.

Mainz, den 07. Juli 2011

Prof. Dr. Roman Heiligenthal
Präsident der Universität Koblenz-Landau